

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Verheyen (Bielefeld) und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
— Drucksache 10/1137 —

**Prostitution in Südostasien
Mädchenhandel mit südostasiatischen Frauen**

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 24. Mai 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der deutschen Touristen und Geschäftsleute, die jährlich nach Südostasien (Thailand, Philippinen, Südkorea, Taiwan, Hongkong) reisen? Wie viele sind davon Männer?

Die Statistik der Welttourismusorganisation weist für das Jahr 1982 folgende Ankünfte deutscher Touristen (einschließlich Geschäftsreisender) in den fünf erfragten Ländern aus:

Ankünfte deutscher Reisender	Anteil deutscher Reisender an den gesamten Ankünften in v. H.
Thailand	3,8
Philippinen	2,8
Südkorea	1,2
Taiwan	1,0
Hongkong	2,2

Eine Aufschlüsselung nach Geschlechtszugehörigkeit sieht die Statistik nicht vor.

2. Welche Kenntnisse (oder Schätzungen) liegen der Bundesregierung darüber vor, wie viele Touristen und Geschäftsleute in den genannten Ländern sich der Prostitution „bedienen“? Wie beurteilt die Bundesregierung dieses Verhalten?

Entsprechende Kenntnisse oder Schätzungen liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Sieht die Bundesregierung Anlaß, gegen Touristikunternehmen und Reiseveranstalter in der Bundesrepublik Deutschland vorzugehen, die eine mehr oder weniger offene Werbung für die südostasiatische Prostitution betreiben? Wenn ja, welche gesetzlichen Grundlagen wären hierfür heranzuziehen?

Die Prostitutionswerbung ist nach § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 1000 DM geahndet werden kann. Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeit sind gemäß § 36 Abs. 2 OWiG die jeweils durch Rechtsverordnung bestimmten Verwaltungsbehörden der Bundesländer zuständig. Für die Erfüllung des Tatbestandes ist es gleichgültig, ob die Werbung in anstößiger Weise oder nur in „verbrämter“ Form vorgenommen wird, ebenso ob eigene Interessen verfolgt werden oder nicht. Erfaßt ist auch die bloße Bekanntgabe von Erklärungen, die eine Prostitutionswerbung zum Gegenstand haben, so daß auch der Abdruck einer fremden Werbung ordnungswidrig ist. Ob für eine Prostitution im Inland oder im Ausland geworben wird, ist unerheblich. Es besteht deshalb die Möglichkeit, gegen Reiseunternehmen im Inland, die eine „Werbung für die südostasiatische Prostitution betreiben“, Bußgeldverfahren durchzuführen.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die deutschen Botschaften in den genannten südostasiatischen Ländern in großer Zahl briefliche Anfragen erhalten, die nach Adressen von „gesunden, ansteckungsfreien“ Prostituierten fragen? Wie hoch ist die Zahl derartiger Anfragen, und welche Antworten erteilen die deutschen Botschaften?

Die Bundesregierung kann eine solche Bestätigung nicht geben.

5. Unterstützt die Bundesregierung entwicklungspolitische Maßnahmen, die an den sozialen (entwicklungs-politischen) Ursachen der Prostitution südostasiatischer Frauen und Mädchen ansetzen?

Ein großer Teil der Projekte der Bundesregierung im südostasiatischen Raum zielt auf die Verbesserung der Einkommens- und Lebensbedingungen in ärmeren ländlichen und städtischen Gebieten ab; insofern sind diese Projekte geeignet, einen erheblichen Beitrag zur Behebung der armutsbedingten Ursachen der Prostitution südostasiatischer Frauen und Mädchen in diesen Gebieten zu leisten.

6. Wie hoch ist nach Kenntnis (oder Schätzung) der Bundesregierung die Zahl der südostasiatischen Frauen und Mädchen, die als Prostituierte in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind? Welche Erkenntnisse über Einreisemotive/Familienstatus/Erwartungshaltungen dieser Frauen liegen vor?
7. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der südostasiatischen Frauen und Mädchen, die illegal in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind?

Zu den Fragen 6 und 7 liegen der Bundesregierung keine gesicherten Erkenntnisse vor.

8. Plant die Bundesregierung die Initiierung oder Förderung von Maßnahmen zur Unterstützung (Beratung, Schutz, Rechtshilfe) des o.a. Personenkreises? Gibt es Beispiele für derartige Hilfsangebote aus den Bundesländern?

Soweit es um die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens geht, haben Mitglieder des fraglichen Personenkreises einen Anspruch auf Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz vom 18. Juni 1980 (BGBl. I S. 689), wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ausländer sind nach diesem Gesetz nicht von der Beratungshilfe ausgeschlossen, auch bedarf es nicht der Feststellung der Gegenseitigkeit. Weiterhin stehen diesem Personenkreis, soweit eine persönliche Notlage vorliegt, Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz zu.

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen nach dem Beratungshilfegesetz und nach dem Bundessozialhilfegesetz liegen bei den Bundesländern und den Gemeinden.

Es gibt zahlreiche private und kirchliche Hilfsangebote für den genannten Personenkreis. Die beiden bekanntesten Institutionen, die Hilfe anbieten, sind die Evangelische Frauенhilfe in Deutschland e. V., Alte Landstraße 121, 4000 Düsseldorf 31, und die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands, Prinz-Georg-Straße 44, 4000 Düsseldorf 30. Dort ist auch die gemeinsame Broschüre „Sex-Tourismus, Exotischer Heiratsmarkt, Prostitution“ erhältlich. Hingewiesen wird ferner auf die Dokumentationschrift „Tourismus, Prostitution, Entwicklung“, die vom Zentrum für entwicklungsbezogene Bildung, Gerokstraße 17, 7000 Stuttgart 1, herausgegeben wurde.

Über Hilfsangebote aus der Zuständigkeit der Bundesländer und der Gemeinden können die jeweiligen Landesregierungen und Kommunalverwaltungen sachdienliche Auskunft erteilen.

9. Gibt es für die Bundesregierung in den hier geschilderten Bereichen (Prostitution in Entwicklungsländern/Anwerbung ausländischer Frauen/Mädchenhandel) unter Berücksichtigung der Tätigkeit der rund 200 deutschen Heiratsvermittlungsinstitute, die sich auf südostasiatische Frauen „spezialisiert“ haben, einen gesetzlichen Regelungsbedarf (Neuregelungsbedarf)?

Die Zahl von angeblich 200 auf südostasiatische Frauen spezialisierten deutschen Heiratsvermittlungsinstituten erscheint zweifel-

haft, vermutlich sind dabei Außenstellen der jeweils selben Institute mitgezählt. Die Bundesregierung weist im übrigen auf die folgenden gesetzlichen Bestimmungen hin:

Nach § 181 des Strafgesetzbuches ist der Menschenhandel, d. h. auch die Nötigung oder Verlockung zur Prostitution, mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bedroht. Menschenhandel im Sinn dieser Vorschrift begeht, wer einen anderen

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List dazu bringt, daß er der Prostitution nachgeht, oder
2. anwirbt oder wider seinen Willen durch List, Drohung oder Gewalt entführt, um ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die er an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll.

Auf die Verfolgbarkeit der Prostitutionswerbung nach § 120 Abs. 1 Nr. 2 OWiG wurde bereits in der Antwort zu Frage 3 hingewiesen.

Ferner bietet das Gewerberecht eine Handhabe, um gegen unzulässige Ehevermittler vorzugehen. Nach § 35 der Gewerbeordnung ist die Ausübung eines Gewerbes von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit ... erforderlich ist.

Schließlich ist auf eine Reihe internationaler Übereinkommen zum Schutze gegen Mädchenhandel hinzuweisen, die in der Bundesrepublik Deutschland gelten:

- Internationales Übereinkommen zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel vom 18. Mai 1904, BGBl. 1972 II S. 147 ff.,
- Internationales Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels vom 4. Mai 1910, BGBl. 1972 II S. 1082 ff.,
- Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921, BGBl. 1972 II S. 1490 ff.

Im übrigen sollen die vertragsrechtlichen Vorschriften über die Eheanbahnung durch den Entwurf eines Gesetzes über Maklerverträge (Drucksache 10/1014) auf eine neue Grundlage gestellt werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß die mit der Anwendung dieser angeführten Gesetze betrauten Stellen gegen etwaige Verstöße einschreiten. Soweit es allerdings um Fragen des guten Anstandes geht, wird sich mit gesetzlichen Mitteln wenig bewegen lassen.